

Use Case: Koordination des Restenergiebezugs von Energiegemeinschaften

Dezember 2024

1. Hintergrund und Zielsetzung

Als eine Maßnahme der Weiterführung wurde das Thema Restenergiebezug von Energiegemeinschaften näher beleuchtet um hier etwaige Optimierungspotenziale zu erkennen. Ziel war es, für jene Zeiten, in denen innerhalb der Energiegemeinschaft nicht ausreichend erneuerbare Energie zur Verfügung steht, eine koordinierte und möglichst wirtschaftlich attraktive Lösung für den zusätzlichen Strombezug aus dem öffentlichen Netz zu schaffen.

Hier sollten die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, ob und wie so ein optimierter Reststrombezug aussehen könnte, evaluiert werden. Konkret sollte geprüft werden, ob durch die Bündelung der Nachfrage innerhalb der Energiegemeinschaft günstigere Konditionen bei Energieversorgungsunternehmen erzielt werden können.

2. Vorgehensweise

Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurden insgesamt **31**

Energieversorgungsunternehmen kontaktiert und um Auskunft sowie Angebote hinsichtlich möglicher Sondertarife oder Kooperationsmodelle für Energiegemeinschaften gebeten. Ziel war es, Optionen für einen gemeinschaftlich organisierten Reststrombezug zu evaluieren.

3. Ergebnisse der Kontaktaufnahme

Von den kontaktierten Unternehmen gaben lediglich **8 Energieversorger** eine Rückmeldung, alle weiteren zeigten kein Interesse. Die wesentlichen Ergebnisse aus den Rückmeldungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Keine Sonderkonditionen möglich:** Kein Anbieter konnte spezielle oder günstigere Konditionen für Energiegemeinschaften anbieten.
- **Individuelle Vertragsabschlüsse erforderlich:** Aufgrund regulatorischer Rahmenbedingungen müssen EEG-Mitglieder weiterhin **Einzelverträge** mit Energieversorgern abschließen. Eine zentrale Belieferung aller Mitglieder über einen Sammelvertrag ist derzeit nicht möglich.
- **Keine Verpflichtung zur Anbieterwahl:** Da die Mitglieder einer EEG **nicht verpflichtet sind**, ihren Reststrom bei einem bestimmten Anbieter zu beziehen und jederzeit einen Anbieterwechsel vollziehen könnten, besteht für den Versorger keine Sicherheit.
- **Verweis auf Gleichbehandlungsgrundsatz:** Energieversorger betonten, dass aus rechtlicher Sicht **keine Ungleichbehandlung von Kund:innen** erfolgen darf. Daraus ergibt sich, dass EEG-Mitglieder im Regelfall nur Zugang zu den **allgemein gültigen Tarifen** erhalten.

- **Belieferung zu ungünstigen Zeiten:** Mehrere Anbieter wiesen darauf hin, dass EEG-Mitglieder den Strom häufig zu Zeiten beziehen, in denen wenig gemeinschaftliche Erzeugung zur Verfügung steht – also zu **laststarken und tariflich teureren Zeiten**. Dies sei ein wirtschaftliches Risiko für die Versorger und rechtfertige keine günstigeren Tarife – im Gegenteil: in manchen Fällen wären sogar **höhere Tarife** zu erwarten.

4. Fazit und Ausblick

Die Projektmaßnahme zur Koordination des Restenergiebezugs hat deutlich gemacht, dass die derzeitige gesetzliche und marktregulatorische Situation **keine attraktiven kollektiven Modelle** für den Strombezug außerhalb der gemeinschaftlichen Eigenproduktion erlaubt.

Ein wirtschaftlicher Vorteil durch gebündelten Reststrombezug lässt sich unter den aktuellen Rahmenbedingungen **nicht realisieren**. Auch rechtlich bestehen Hürden, da individuelle Vertragsfreiheit und Gleichbehandlungsprinzipien Vorrang haben.

Für die Zukunft bleibt zu beobachten, ob sich durch **gesetzliche Anpassungen** (z. B. im Rahmen der Novellierung des EAG oder Änderungen auf europäischer Ebene) neue Handlungsspielräume ergeben.